Flächennutzungsplan Gemeinde Nordkirchen

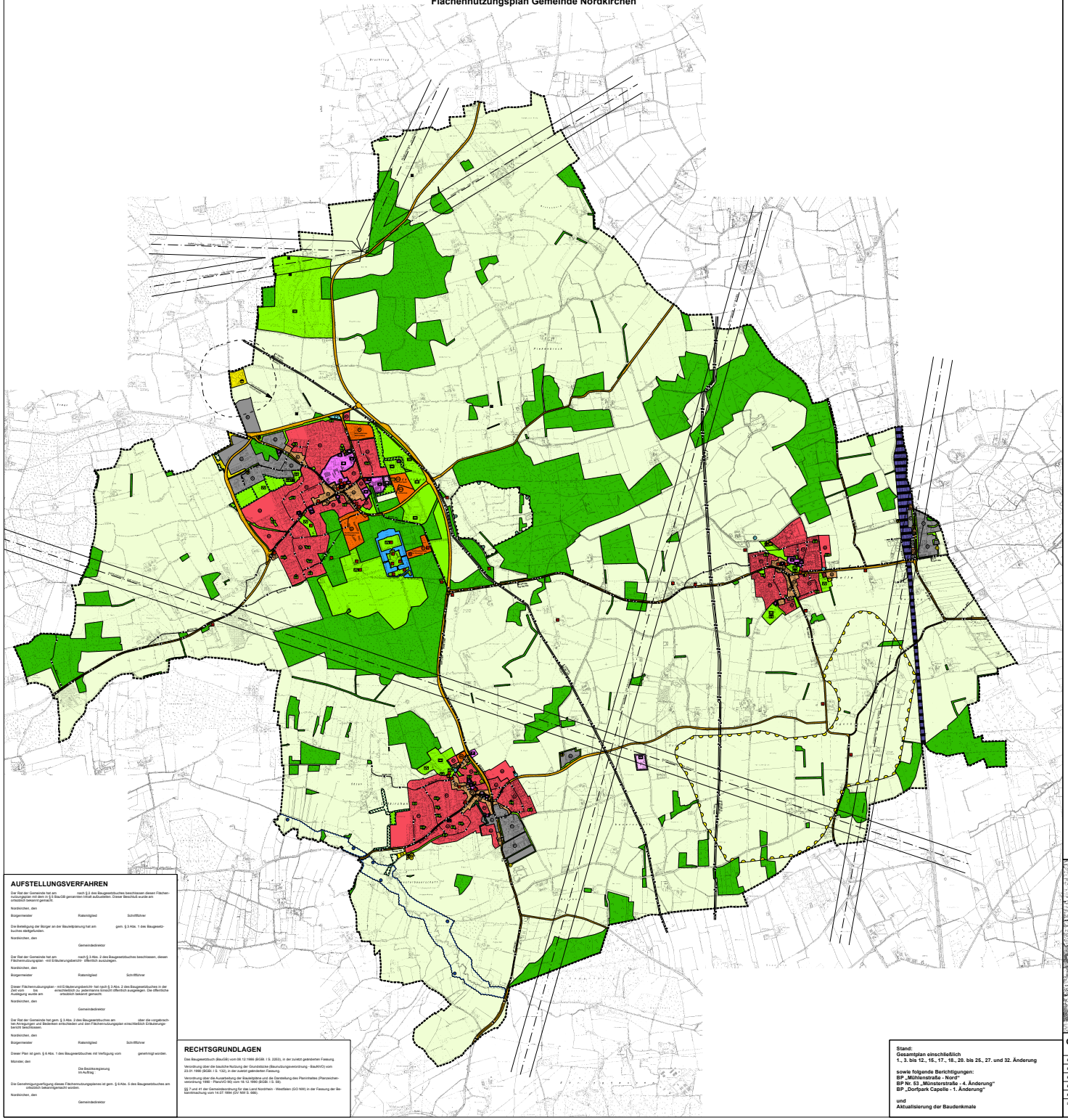

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

Bauflächen

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche
  - Beschützende Werkstätten
  - Fachhochschule für Finanzen
- Sonstiges Sondergebiet
  - Hotel und Sport
  - Hochschule
- Sondergebiet - Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel (max. 1.400 qm Verkaufsfläche)

Fläche für den Gemeinbedarf

- Verwaltung
- Schule
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kindergarten
  - Altenheim
  - Jugendheim
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Tennishalle
- Post
- Feuerwehr

Fläche für Sport- und Spielanlagen

- Sportanlagen
- Reitsport

Verkehrsflächen

- Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge
- Zentraler öffentlicher Parkplatz
- Zentrale Omnibushaltestelle

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Flächen für Versorgungsanlagen

- Umspannwerk
- Klaranlage
- Regenklärbecken
- Pumpwerk
- Regenrückhaltebecken

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

- Umgrenzung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen

- Leitung unterirdisch
- Wasserleitung
- Gasleitung
- Kommunikationskabel der VEW

Grünflächen

öffentliche oder private Grünfläche

- Parkanlage
- Bogenschießplatz
- Sportplatz
- Bolzplatz
- Friedhof
- Tennisplatz
- Spielplatz
- Golfplatz

Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen

- Fläche für die Wasserwirtschaft
- Regenrückhaltebecken
- Wasserfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Kennzeichnungen gemäß § 5 (3) BauGB

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Symbol für kleinere Flächen

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB

- Baudenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Grenze des Überschwemmungsgebietes
- Richtfunktrasse mit Schutzbereich
- Bahnanlage

Sonstige Darstellungen

- Gemeindegrenze

Hinweis:
Das südöstliche Gemeindegebiet liegt innerhalb des geplanten Abbaubereiches des Grubenfeldes „Röchling". Weite Teile des Gemeindegebietes befinden sich im bergbaulichen Reservearaum Aschebergs.

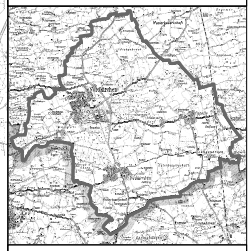

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am nach § 2 des Baugesetzbuches beschlossen diesen Flächennutzungsplan mit dem in § 6 BauGB genannten Inhalt aufzustellen. Dieser Beschluß wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Nordkirchen, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Nordkirchen, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat am nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Flächennutzungsplan -mit Erläuterungsbericht- öffentlich auszulegen.

Nordkirchen, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Flächennutzungsplan - mit Erläuterungsbericht- hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Nordkirchen, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht beschlossen.

Nordkirchen, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Plan ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag :

Die Genehmigungsverfügung dieses Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nordkirchen, den

Gemeindedirektor

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die baukliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666).

Stand:
Gesamtplan einschließlich
1., 3. bis 12., 15., 17., 18., 20. bis 25., 27. und 32. Änderung

sowie folgende Berichtigungen:
BP „Mühlenstraße - Nord"
BP Nr. 53 „Münsterstraße - 4. Änderung"
BP „Dorfpark Capelle - 1. Änderung"

und
Aktualisierung der Baudenkmale

Gesamtplan

DATUM	03.07.2025	
PL STAND		
PL GR	1.20 / 1.18	
BEARB.	ADm / SWo	0 100 200 300 400 500 m
M.	1 : 10.000	

BÜRGERMEISTER PLANBEARBEITER

WP Wallenfang Partner
Gesellschaft von Architekten und Stadtplanern mbH
Hansastraße 48, D-48151 Münster
Telefon: 0251/13 49 00 - Fax: 0251/13 49 020
www.wallenfang-partner.de